

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Kennzeichen	Bearbeiter	02952 9025	Datum
HLW2-WA-0489/005	Schönmann Manuela	Durchwahl 27286	13.09.2007

Betrifft

Siedlerverein "Am See", Wiederverleihung des Wasserrechtes zur Einleitung der Teichwässer in die Mischwasserkanalisation; wasserrechtliche Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 4. Februar 2000, WA1-W-38.709/17/3-00, wurde den damaligen Wasserberechtigten des Alberndorfer Sees u.a. die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der Teichwässer im Starkregenfall in die Mischwasserkanalisation der Gemeinde Alberndorf i.P. befristet erteilt.

Nunmehr haben alle Wasserberechtigten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn um Wiederverleihung dieses Wasserrechtes angesucht.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Donnerstag, den 8. November 2007 um 9.00 Uhr
im Veranstaltungssaal in Alberndorf i. P.**

an.

Hinweis

- Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Diese Rechtsfolge erstreckt sich gemäß Abs. 2 leg. cit. nur auf jene Beteiligte, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie gemäß § 42 Abs. 4 AVG 1991 entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt, oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Hinweis

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 21, 32, 98 Abs.1, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung

§§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.